



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Tiefengeologische Druckluftspeicher

1. Gibt es aus Schleswig-Holstein Anträge auf Errichtung von Druckluftspeichern, z.B. zur Speicherung von Strom? Wenn ja, wie viele, seit wann und von wem?

Antwort:

Nein. Derzeit liegen zwei Anträge zur Aufsuchung von Salzen in der Region Hemmingstedt und Brunsbüttel vor, eine Konzession hierzu wurde an ein Planungsbüro aus Dithmarschen erteilt.

Für eine spätere Nutzung zur Speicherung von Druckluft bedarf es eines gesonderten Antrages.

2. Wer ist für die Genehmigung der Druckluftspeicher zuständig?
Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen die Genehmigungsverfahren?

Antwort:

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld - als gemeinsame Bergbehörde mit Niedersachsen, Hamburg und Bremen - ist für Errichtung und den Betrieb von Kavernen, die geeignet sind, Gase wie z.B. Druckluft zu speichern, zuständig. Rechtsgrundlage ist das Bundesberggesetz.

3. Wurden die beantragten Druckluftspeicher genehmigt?

Wenn nein: Aus welchen Gründen?

Wenn ja: Welche Auflagen wurden mit der Genehmigung verbunden?

Antwort:

Siehe unter 1.

4. Gibt es eine politische oder rechtliche Vorrangstellung von CO2-Endlagerstätten gegenüber anderen tiefengeologischen Nutzungsmöglichkeiten in Schleswig-Holstein?

Wenn ja, was ist die einschlägige Rechtsgrundlage?

Und welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um eine Vorrangstellung für die CO2-Endlagerung in Schleswig-Holstein rechtssicher zu unterbinden

Antwort:

Nein. Bisher gibt es noch keine Regelung zur nationalen Umsetzung der Europäischen CCS-Richtlinie, folglich auch keinen Vorrang für eine CO₂-Speicherung.

Der Gesetzentwurf aus der letzten Legislaturperiode hat eine solche Vorrangstellung im Übrigen auch nicht vorgesehen.